



Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Burgwald

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Burgwald in der Sitzung am 02. Mai 2023 folgenden

V. Nachtrag

zur Wasserversorgungssatzung (WVS) der Gemeinde Burgwald

vom 11. November 2013

beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Messeinrichtungen Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Gemeinde ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort. Als Messeinrichtungen können auch Funkmessgeräte installiert werden. Diese sind vom Anschlussnehmer zu nutzen. Die Messeinrichtungen sind vom Anschlussnehmer vor Frost, Abwasser und Grundwasser zu schützen.

Artikel 2

§ 10 a Datenschutzinformationen wird wie folgt neu aufgenommen:

Der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter ist zur Weiterleitung der Datenschutzinformation an die Wasserabnehmer im Sinne von § 2 der Satzung verpflichtet.

Artikel 3

§ 11 Ablesen wird folgt neu gefasst:

§ 11 Ablesen / Auslesen

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Gemeinde oder nach Aufforderung der Gemeinde vom Anschlussnehmer abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Die Gemeinde kann die zur Verfügung gestellte Wassermenge auch durch Funkmessgeräte ermitteln. Die Gemeinde liest die Funkwasserzähler zu folgenden Zeitpunkten und in folgenden Fällen aus:
 1. Zum 31.12. eines jeden Jahres zur Feststellung des Jahresverbrauchs. Die Ablesung er-

- folgt in der ersten bis vierten Kalenderwoche des Folgejahres.
2. Bei Eigentümerwechsel
 3. Zur Feststellung von Versorgungsstörungen oder Defekten.
 4. Unterjährig maximal 4-mal für Funktionstests.

Die Sicherheit der von Funkmessgeräten gesendeten Daten wird durch folgende Maßnahmen gewährleistet:

1. Die Daten werden mit einer gesonderten Verschlüsselung übertragen.
2. Die Auslesung erfolgt ausschließlich durch Beauftragte der Gemeinde.

Artikel 4

§ 26 Abs. 3 Benutzungsgebühren wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Die Grundgebühr beträgt 25,68 Euro pro Jahr und Messeinrichtung (Wasserzähler). Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (cbm) 2,55 Euro. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Sollte der Anschlussnehmer (-inhaber) das von der Gemeinde z. V. gestellte elektronische Funkmessgerät nicht nutzen, kann der zusätzliche Aufwand, der für die Erstellung der Jahresabrechnung für Wasser- und Abwasser anfällt, mit einer Pauschale von jährlich 50,00 € berechnet werden.

Hiervon ausgenommen sind die Zähler für die Gartenbewässerung.

Artikel 5

§ 29 a Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung wird wie folgt neu aufgenommen:

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten der Gemeinde Burgwald wahrgenommen.

Artikel 6

Dieser V. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Burgwald tritt zum 1. Juni 2023 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Burgwald, den 3. Mai 2023

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Burgwald

(Dienstsiegel)

Lothar Koch, Bürgermeister